

# Die Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens

Thorsten Gendrich, Ronny Hahn

## Inhalt

≡ Übersicht und Aufbau des Konzepts.....	1
≡ Details zu den einzelnen Meldungen.....	2
≡ Zusammenfassung und Zeitrahmen.....	5

## **„Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens – Konzept der deutschen Bankaufsicht“**

**Mit diesem Titel wurde im März die Initiierung der Konsultation der BaFin versehen, die als Lehren aus der Finanzkrise eine Modifikation und Ausweitung des bislang existierenden, aufsichtlichen Meldewesens vorsieht. Der Inhalt und die Umsetzung des Konzepts, bei dem nach eigenen Angaben „nur sehr geringer Spielraum für Streichungen besteht“, werden die betroffenen Institute in den nächsten Jahren beschäftigen und Ressourcen binden. Die wesentlichen Aspekte im nachfolgenden Artikel basieren auf diesem Konzept und können im Detail auch auf der BaFin-Seite nachgelesen werden.**

## ≡ Übersicht und Aufbau des Konzepts

Neben den Veränderungen zur Abdeckung von Risiken mit Eigenkapital/-mittel bei Instituten, die ihm Rahmen der Vorschläge des Baseler Ausschusses Eingang in das Meldewesen finden werden, schätzt die Bankenaufsicht im Einklang mit internationalen Organisationen wie den Internationalen Währungsfond (IWF) und dem Financial Stability Board (FSB) auch die bereits vorhandenen Informationen im Rahmen des Meldewesens als verbesserungswürdig ein. Aus diesem Grund wurde eine „Arbeitsgemeinschaft Meldewesen“ initiiert, die die nachfolgenden Aspekte in dem o.g. Konzept zusammengetragen hat. Einerseits finden sich darin teilweise die bereits häufig diskutierten (potenziellen) Änderungen unter dem Regime des Baseler Ausschusses wieder (insbesondere im „COREP“). Andererseits gewinnen dadurch weitere, darüber hinausgehende Informationen (z.B. die Risikotragfähigkeit oder Millionenkreditmeldung) an Bedeutung und werden dadurch aufgewertet.

Im Rahmen der Lieferung von unterjährigen Finanzdaten sollen die Bilanzen bzw. Abschlüsse inkl. der Ertrags- und Plandaten der Aufsicht zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsicht verspricht sich dadurch vor allem die Möglichkeit, bessere und aktuellere Quervergleiche zwischen Instituten/Konzernen sowie über einen Zeitraum hinweg vornehmen zu können. Diese Daten sollen gleichzeitig dazu dienen, das Geschäftsmodell der Institute einzuschätzen.

Daneben soll eine Veränderung im Millionenkreditmeldewesen, bei dem die Verschuldung eines Kreditnehmers nach Überschreiten einer definierten Größenordnung an die Aufsicht gemeldet werden muss, eine bessere Evidenz über



---

---

---

die Kreditvergabe ermöglichen. Im Wesentlichen erfolgt dies durch eine Vereinheitlichung mit der Großkreditregelung (= gesonderte Begrenzung der Verschuldung von Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten in Relation zum Eigenkapital zur Vermeidung von Klumpenrisiken) und der dort festgelegten Definition, eine deutliche Reduktion der Meldegrenze von derzeit 1,5 Mio. EUR auf final 500 TEUR und nicht zuletzt eine Erhöhung der Frequenz von vierteljährlich auf monatlich.

Das unter dem Begriff COREP (CEBS Revised Guidelines on Common Reporting) zusammengefasste Solvabilitätsmeldewesen beinhaltet im Konzept vor allem die Erweiterung von meldepflichtigen und teilweise bislang nicht eingeforderten (Detail-) Informationen. Ebenso werden die aktuellen Änderungen z.B. bezüglich Handelsbuch oder Wiederverbriefungen integriert. Die Anforderungen werden als Verordnung auf europäischer Ebene erlassen, so dass keine Wahlrechte auf nationaler Ebene mehr möglich sind.

Derzeit noch im Anfangsstadium steckt der Bericht zur Risikotragfähigkeit, mit der die Institute im Rahmen einer Gegenüberstellung von ökonomischer Risiko- und Kapitalmessung mit vergleichsweise hohem Freiheitsgrad bei der Ausgestaltung ein internes Verfahren zur Unternehmenssteuerung lt. MaRisk besitzen.

Das Ziel dieser Änderung ist laut Selbstverständnis der Konzeptersteller eine nachhaltige Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Sinne einer risikoorientierten Bankenaufsicht, die auf dieser Basis besser vorausschauend und proaktiv agieren kann. Gleichzeitig sollen dadurch kurzfristige Anfragen seltener, jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Detail auch auf der BaFin-Seite nachgelesen werden.

### ☰ Details zu den einzelnen Meldungen

---

Analog zu den oben dargestellten Einzelaspekten ist das Konzept in insgesamt vier Module A – D aufgeteilt, wobei das erste Modul noch einmal nach Basismeldewesen und den FINREP-Anwendern (CEB Guidelines on Financial Reporting) aufgeteilt ist. Im Nachfolgenden sind die weiteren Details zu diesen Modulen dargestellt.

### **Unterjährige Finanzdaten – Basismeldewesen und FINREP (Bilanz- und GuV-Meldewesen)**

Wenngleich mit der Meldung zur Bilanzstatistik/Monatsausweis der Institute und der Weiterleitung vom sog. „Management Informationssystem“ (MIS-Reporting) bereits ein Einblick für die Bankenaufsicht in die bilanzielle Welt der Banken verschafft wird, bestanden hier noch Lücken, die sich nach Meinung der Konzepterstelle vor allem während der Finanzmarktkrise als nachteilig erwiesen haben. Ersteres beinhaltet primär Bilanzgrößen und damit keine Angaben zur Ertragslage, zweiteres ist nur für einige, wenige Institute gültig und nicht einheitlich definiert. Um gleichzeitig im Modul A eine Staffelung nach Bedeutung des jeweiligen Institutes zu erhalten, erfolgt eine stufenweise Erweiterung für das Meldewesen der Finanzdaten.

Grundlage im sog. Basismeldewesen sind die GuV-Daten auf Einzel- und Gruppenebene nach HGB, die um ausgewählte Informationen zur Beurteilung der Finanzsituation (z.B. stille Reserven und Lasten) ergänzt werden. Diese Meldung betrifft im Grunde alle Kreditinstitute und Institutsgruppen, soweit sie nicht bereits durch eine der beiden anderen, nachfolgenden Stufen für unterjährige Finanzdaten abgedeckt sind. Meldepflichtig werden darüber hinaus u. a.

---

Zinserträge, die in Konditions- und Strukturbeitrag aufzuteilen sind, Erträge aus Spezialfonds und der Auflösung von Derivaten, die Baseler Kennzahlen zum Zinsänderungsrisiko für das Anlagebuch und dem Leverage Ratio. Darüber hinaus werden als Novum zukünftig auch Plandaten eingefordert werden.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die aufgrund der EU-Verordnung einen Konzernabschluss auf der Basis von IFRS aufstellen müssen, unterliegen weitergehender Meldepflichten, die vornehmlich unter FINREP subsummiert werden. Hierbei wird zwischen FINREPBasisanwendern (dauerhafte Eigenmittelanforderung < 1 Mrd. €) und FINREPplus-Anwendern unterschieden. Basisanwender sind verpflichtet die IFRS-Konzernbilanz und die IFRS Gewinn- und Verlustrechnung zu melden. Darüber hinaus werden über die sog. non-core templates u.a. noch Informationen über Derivate, Finanzaktiva, Kreditrisiko, dem Fair Value Ansatz, der Eigenkapitalveränderungen und den unrealisierten Ergebnissen eingefordert. Obwohl im FINREP nicht gefordert, sind auch die bereits von den Instituten im Basismeldewesen eingeforderten Informationen über Zinsänderungsrisiken und Leverage Ratio zu ergänzen. Die FINREPplus-Anwender, haben diese Angaben noch um weitere Details zu ergänzen. So sind beispielsweise die Erfolgs- und Plandaten zu segmentieren und zusätzliche Informationen zu Eigenmitteln und stillen Reserven/Lasten darzustellen. Unter den zu liefernden Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsgrößen fallen beispielsweise die Zinsspanne, das Cost-/Income-Ratio, Risikokostenquote aber auch der ROE (Return on Equity).

### **Millionenkreditwesen**

Ein weiterer Fokus bei der Modernisierung des Meldewesens liegt bei den Millionenkreditmeldungen. Dabei soll die bislang vorhandene Unterscheidung im Kreditbegriff zwischen Groß- und Millionenkreditmeldung nahezu abgeschafft werden. Aus diesem Grund werden zukünftig auch Kreditzusagen, Kredite an bestimmte, bisher ausgeschlossene öffentliche und internationale Institutionen und Wertpapiere des Handelsbestandes zu melden sein. Bei Unternehmen sind allgemeine Angaben, wie beispielsweise der letzte festgestellte Jahresumsatz, mit anzugeben.

Im Hinblick auf die zu meldenden Größenordnungen werden zukünftig auch der erwartete Verlust (expected loss) und die Verlusthöhe (loss given default, LGD) zu melden sein. Die Kreditarten werden einzeln aufgeführt und weiter unterteilt (z.B. gesonderte Betrachtung von Kreditderivaten, Verbriefungen, Repo-Geschäften und Kreditzusagen). Soweit sinnvoll und vorhanden sind die Kreditpositionen um Angaben wie z. B. effektive Restlaufzeiten zu ergänzen und mit der Währungsangabe zu versehen.

Neben den Einzelmeldungen für Kreditnehmer ist durch den anzeigepflichtigen Kreditgeber ein Summenblatt zu erstellen, bei dem auch Angaben zur Länderpauschalberichtigung enthalten sein sollen. Die bislang vorhandene Zeitraum-betrachtung (es muss jeder Kreditnehmer angezeigt werden, der innerhalb des definierten Zeitraumes (aktuell ein Quartal) mind. einmalig die Grenze überschritten hat) wird weiterhin beibehalten. Der wichtige Begriff der Kreditnehmereinheit, d.h. „zusammengehörige“ Kreditnehmer, wird im Wesentlichen auf gesellschaftsrechtliche Aspekte beruhen, die regelmäßig dokumentiert werden (z. B. im Handelsregister). Damit gibt es einen deutlichen Unterschied zur Großkreditmeldung, die inzwischen auch auf wirtschaftliche Abhängigkeiten abzielt.

Die beiden wohl bedeutendsten Änderungen sind jedoch einerseits die schrittweise Reduktion der Meldegrenze auf 500 TEUR (von aktuell 1,5 Mio. €), die mit einer geschätzten Erhöhung des Meldeumfanges auf das zwei- bis dreifache einhergehen soll. Andererseits wird der Meldeturnus auf monatlich geän-

---

dert (bislang zusammen mit der Großkreditmeldung, die weiterhin unverändert pro Quartal gemeldet werden soll). Es liegt auf der Hand, dass dieses Meldevolumen nur mit zusätzlichen personellen Kapazitäten erbracht werden kann. Seitens der Bankenaufsicht soll dies durch entsprechende technische Weiterentwicklungen wie z.B. die Möglichkeit einer jederzeitigen elektronischen Abgabe von Stammdaten der Millionenkreditnehmer unterstützt werden.

### **COREP (Solvenzmeldewesen)**

Bei der Novellierung der Solvenzmeldungen handelt es sich aktuell im Wesentlichen um die Integration der Änderungen aus der CRD III in die Solvabilitätsverordnung und teilweise ein weiteres Herunterbrechen der bereits gelieferten Informationen in den bisherigen Meldebögen. Explizit sind dies beispielsweise die Erweiterungen bei den interne Modellen um den stressed VaR und die sog. Incremental Risk Charge (IRC = Migrations- und Ausfallrisiko von Handelsbuchpositionen), sowie Vorleistungs- und Abwicklungsrisiken auch für das Anlagebuch. Ebenso ist die Integration der Neuerungen zu Wiederverbriefungen („Re-securitisations“) darin zu finden.

Die Details zu den Änderungen bzw. Erweiterungen wurden seitens der EBA (European Banking Authority) am 28. April 2011 als CoRepv3 publiziert und setzen die vom EU Parlament im Dezember 2010 beschlossenen Änderungen um. Betroffen von dieser Regelung sind die bisherigen Institute und Institutsgruppen, so dass sich diesbezüglich keine Neuerung ergibt. Die Regelungen sind einheitlich umzusetzen und damit keine weiteren Gestaltungsspielräume für nationale Interpretationen vorhanden. Mit der Umsetzung der aktuell in der Diskussion befindlichen Änderungen, z.B. zum Eigenkapitel, wird dieses Modul sicherlich eine weitere Adjustierung erfahren.

### **Risikotragfähigkeit**

Dieser Punkt im Meldewesenkonzept ist im deutschen Aufsichtsrecht im Hinblick auf die regelmäßige Erhebung ein neuer Aspekt, wenngleich auf internationaler Ebene beispielsweise die Aufsicht in Großbritannien flächendeckend derartige Informationen von den Instituten einfordert. Deshalb ist der Vorschlag auch eher als Zwischenstand zu interpretieren, der noch weiterzuentwickeln ist. Vollständigkeitshalber sei angemerkt, dass die Risikotragfähigkeit gerade in den letzten Jahren bei Prüfungen eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. Zudem hat die Aufsicht zu diesem Thema Umfragen bzgl. Inhalt und Umfang initiiert, deren Ergebnisse auch veröffentlicht wurden.

Bei der Risikotragfähigkeit wird grob das zur Verfügung stehende Kapitel den vollständigen (relevanten und signifikanten) Risiken gegenübergestellt. Dies geschieht im Rahmen der Säule II der Baseler Regelungen und wird auch als ICAAP („Internal Capital Adequacy Assessment Process“) bezeichnet. Derartige Informationen werden zwar bislang sporadisch eingefordert bzw. im Rahmen des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer überprüft, jedoch fehlt bislang eine breite und regelmäßige Sammlung der Informationen durch die Aufsicht.

Neben den rein quantitativen Angaben z. B. über Höhe und Zusammensetzung der Risiken und gegenüberstehenden Deckungsmassen, ist auch eine Reihe von qualitativen Aspekten in die Meldung integriert. So werden beispielsweise über offene Fragestellungen Details zur Methodik der Risikotragfähigkeit und der Risikoquantifizierung abgefragt.

Der aktuelle Stand zu dieser Thematik ist als variabel zu betrachten. Neben der aktuellen Konsultation bildet daher die Sammlung von Erfahrungswerten in der

Zukunft die Grundlage für Weiterentwicklungen. Dennoch oder gerade deshalb soll mit der Berichterstattung noch in diesem Jahr begonnen werden.

### ☰ Zusammenfassung und Zeitrahmen

Fasst man die vorgenannten einzelnen Module bzw. geplante Modernisierungen zusammen, so erkennt man schnell, dass sich in den kommenden Jahren im Umfeld des aufsichtlichen Meldewesens noch einiges tun wird und es in diesem Bereich sicherlich nicht langweilig wird.

Bestandteil		Turnus	Terminplan	Kommentar
Modul A (FINREP)	Basismeldewesen	Quartalsweise	Erste Meldungen vor. ab Mitte 2011 – vollständig ab 31.12.2012	Ca. 2100 Institute/-gruppen
	FINREPbasis-Anwender			Ca. 7 Institutsgruppen
	FINREPplus-Anwender	Monatlich	Ca. 21 Institutsgruppen	
Modul B	Millionenkreditwesen	Monatlich	31.12.2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung Kreditbegriff und Kreditnehmereinheit</li> <li>• Meldeschwelle von 1,5 auf 1 Mio. €</li> </ul>
			31.12.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldeschwelle 500 TEUR</li> </ul>
			30.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vollständig elektronische Abwicklung möglich</li> <li>• monatliche Meldefrequenz</li> </ul>
Modul C (COREP)	Solvenzmeldung	Quartalsweise oder halbjährlich	31.12.2012	Umsetzung der EU-Richtlinie Dez.2010
Modul D	Risikotragfähigkeit	Jährlich (FINREPplus monatlich)	Q3 2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorläufiger Diskussionsstand</li> <li>• Sowohl quantitative als auch qualitative Angaben</li> </ul>

Selbst wenn die Konsultation aufgrund der teilweise heftigen Kritik sicherlich zu Abstrichen führen wird, im ersten Schritt bringt die Erhöhung und Ausweitung des aufsichtlichen Meldewesens erst einmal einen signifikanten Implementierungs- und Betreuungsaufwand mit sich. Allerdings kann man dieser Anforderung auch positive Seiten abgewinnen. Durch die Notwendigkeit, zeitnah und präzise Daten liefern zu müssen, steigt der Druck qualitativ hochwertige Informationen vorzuhalten und an die Aufsicht weiterleiten zu können. Zudem werden die Angaben dadurch aufgewertet, dass sie mit Sicherheit Grundlage von Prüfungen und anderen Maßnahmen der Bankenaufsicht werden, so dass sich das Management verstärkt mit den Meldungen auseinandersetzen wird. Inwieweit die zukünftig zentral bei der Aufsicht vorliegenden Berichte dazu dienen können, das selbstgesteckte Ziel der pro-aktiven Steuerung umzusetzen, kann sich jedoch erst nach Implementierung zeigen. Die Grundlagen hierfür werden jedenfalls bereits in der nahen Zukunft geschaffen werden.